



Referenz/Aktenzeichen: 221-00361

Bern, 08.12.2020

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),
Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli, Felix Vontobel

in Sachen: [...]

vertreten durch Mischa Morgenbesser, Badertscher Rechtsanwälte AG,
Mühlebachstrasse 32, Postfach 769, 8024 Zürich

Beschwerdeführer

gegen **Pronovo AG**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Vorinstanz

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 7. März 2017; Widerruf Bescheid KEV-Projekt
[...] vom 1. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien	6
2.2	Rechtliches Gehör	7
3	Vorbringen der Parteien	7
3.1	Argumente des Beschwerdeführers	7
3.2	Argumente der Vorinstanz	8
4	Anwendbares Recht	9
5	Weitergabe KEV-Bescheid und Widerruf	9
5.1	Rechtliche Grundlagen	9
5.2	Weitergabe KEV-Bescheid	10
5.3	Vertrauensschutz	11
5.4	Fazit	15
6	Gebühren	15
7	Parteientschädigung	15
III	Entscheid	17
IV	Rechtsmittelbelehrung	19

I Sachverhalt

A.

- 1 [X..], meldete am 30. September 2010 (Datum Poststempel) bei der Swissgrid AG eine PV-Neuanlage mit der Bezeichnung [...] für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) an. Als Inbetriebnahmedatum war der 1. Juni 2015 geplant (act. 15, Beilage 1). Die Swissgrid AG führte die angemeldete PV-Anlage als KEV-Projekt [...] (act. 15). Mit Bescheid vom 1. Oktober 2014 teilte die Swissgrid AG [X..] den provisorischen Vergütungssatz von voraussichtlich [...] Rp./kWh mit, wenn die PV-Neuanlage spätestens am 3. Oktober 2016 in Betrieb genommen wird (act. 15, Beilage 3).
- 2 Mit E-Mail vom 12. Oktober 2015 teilte [X..] der Swissgrid AG mit, dass er seine KEV-Projekt-Nummer [...] an [Y..] (nachfolgend Beschwerdeführer) weitergeben möchte. Weiter gab er an, dass die neue Parzelle die Nummer [...], Stall-Nummer [...] hat (act. 1, Beilage 2 und act. 15, Beilage 8). Am 13. Oktober 2015 informierte die Swissgrid AG [X..] per E-Mail, dass der Empfängerwechsel nicht per E-Mail entgegengenommen werden kann. Dafür sei das Formular «KEV-Empfängerwechsel» zu verwenden und per Post zuzusenden. Weiter hielt die Swissgrid AG fest, dass in ihrem System die Produktionsanlage an [...] hinterlegt sei. Falls dies wechsele, sei der neue Standort mitzuteilen (act. 1, Beilage 3 und act. 15, Beilage 8). Am 26. Oktober 2015 ging bei der Swissgrid AG das Formular für den KEV-Empfängerwechsel ein, wonach [X..] die Anlage mit der KEV-Nummer [...] auf den Beschwerdeführer übertrug. Die Swissgrid AG bestätigte mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 den KEV-Empfängerwechsel ab Oktober 2015 (act. 15, Beilage 4).
- 3 Mit Schreiben vom 24. Juli 2016 reichte der Beschwerdeführer bei der Swissgrid AG ein Gesuch um Fristverlängerung zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung ein. Der Beschwerdeführer gab als Projektstandort [...] an. Die Swissgrid AG bewilligte mit Schreiben vom 4. August 2016 die Fristverlängerung für die Meldung der Inbetriebnahme bis am 1. April 2017 (act. 1, Beilage 4 und 5; act. 15, Beilage 5). Die PV-Anlage wurde am 4. Januar 2017 am Standort [...] in Betrieb genommen (act. 25).
- 4 Mit Schreiben vom 5. Februar 2017 informierte die Swissgrid AG den Beschwerdeführer, dass der Standort der beglaubigten Anlage, [...], erheblich vom Standort in der Anmeldung abweicht. Für eine Standortänderung sei ein schriftlicher Antrag mit Begründung zu senden. Falls der Standort auf der Beglaubigung falsch angegeben wurde, sei dies korrigieren zu lassen (act. 15, Beilage 7).
- 5 Mit E-Mail vom 21. Februar 2017 reichte die [...] AG eine Begründung für die Standortänderung ein, wonach der Beschwerdeführer in gutem Glauben eine KEV-Nummer übernommen und auf seinem Grundstück eine PV-Anlage gebaut habe. Der Beschwerdeführer habe die grossen Unterschiede der Fachbegriffe «KEV-Empfängerwechsel» und «KEV-Standort» nicht gekannt (act. 15, Beilage 8).
- 6 Am 7. März 2017 widerrief die Swissgrid AG den positiven Bescheid vom 1. Oktober 2014 in Anwendung von Artikel 3h^{bis} Absatz 2 der Energieverordnung (aEnV), da der Standort der Anlage gegenüber der Anmeldung erheblich abweicht (act. 1, Beilage 6, act. 15, Beilage 9).

B.

- 7 Mit Eingabe vom 7. April 2017 hat der Beschwerdeführer ein Gesuch bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend EICom) mit folgenden Anträgen gestellt (act. 1).
1. *Der Widerruf des Bescheids der Verfahrensbeteiligten vom 01.10.2014 durch den Bescheid der Verfahrensbeteiligten vom 07.03.2017 sei aufzuheben;*
 2. *Die Verfahrensbeteiligte sei anzuweisen, für das KEV-Projekt [...] die KEV auszurichten;*
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu Lasten der Verfahrensbeteiligten.*
- 8 Mit Schreiben vom 10. April 2017 hat das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend Fachsekretariat) den Empfang des Gesuchs vom 7. April 2017 bestätigt (act. 2).
- 9 Das Fachsekretariat hat mit Schreiben vom 2. Juni 2017 Stellung zur Streitigkeit genommen und dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er innert 30 Tagen eine Verfügung der EICom verlangen kann (act. 3).
- 10 Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 3. Juli 2017 eine anfechtbare Verfügung verlangt (act. 4).
- 11 Das Fachsekretariat hat am 6. Juli 2017 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet. Da bei der EICom ein Verfahren hängig war, bei welchem ebenfalls die Standortänderung streitig war (221-00342), hat das Fachsekretariat dem Beschwerdeführer und der Swissgrid AG mitgeteilt, dass es eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens beabsichtigt (act. 5).
- 12 Mit Eingaben vom 25. Juli und 21. August 2017 haben der Beschwerdeführer und die Swissgrid AG ihr Einverständnis zur Sistierung gegeben (act. 6 und act. 8). Das Fachsekretariat hat mit Schreiben vom 25. August 2017 das Verfahren sistiert (act. 9).
- 13 Am 17. Dezember 2019 ist im Verfahren 221-00342 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergangen (A-5970/2017).

C.

- 14 Mit Schreiben vom 24. Februar 2020 hat das Fachsekretariat das Verfahren wiederaufgenommen und die Parteien eingeladen, sich zur Wiederaufnahme zu äussern und ihre Anträge und Begründungen anzupassen. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, einen Kostenvorschuss zu leisten (act. 10).
- 15 Mit Schreiben vom 6. März 2020 hat der Beschwerdeführer ein Fristerstreckungsgesuch für das Leisten des Kostenvorschusses eingereicht (act. 11), welches das Fachsekretariat mit Schreiben vom 9. März 2020 gewährt hat (act. 12). Der Pronovo AG (Vorinstanz) wurden die Schreiben des Beschwerdeführers und des Fachsekretariats mit Schreiben vom 18. März 2020 zugestellt (act. 13).
- 16 Mit Eingabe vom 20. März 2020 hat der Beschwerdeführer ein Fristerstreckungsgesuch für das Einreichen einer Stellungnahme gestellt (act. 14), welches das Fachsekretariat mit Schreiben vom 24. März 2020 gewährt hat (act. 16).

- 17 Die Vorinstanz hat mit Schreiben vom 23. März 2020 zur Beschwerde Stellung genommen und folgende Anträge gestellt (act. 15):
1. *Die Beschwerde sei abzuweisen*
 2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen*
- 18 Dem Beschwerdeführer wurde die Stellungnahme der Vorinstanz mit Schreiben vom 27. März 2020 zugestellt (act. 17).
- 19 Mit Eingabe vom 23. April 2020 hat der Beschwerdeführer seine Stellungnahme eingereicht. Aus der Eingabe geht keine Anpassung der Anträge hervor (act. 18). Das Fachsekretariat hat die Stellungnahme des Beschwerdeführers der Vorinstanz mit Schreiben vom 28. April 2020 zugestellt (act. 19).
- 20 Die Vorinstanz hat mit Eingabe vom 29. Mai 2020 eine weitere Stellungnahme eingereicht (act. 20), welche das Fachsekretariat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Juni 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt hat (act. 21).
- 21 Das Fachsekretariat hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. November 2020 aufgefordert mitzuteilen, an welchem Standort die PV-Anlage des Beschwerdeführers realisiert wurde, und das Inbetriebnahmeprotokoll einzureichen. Für den Fall, dass die Anlage nicht am Standort [...] in Betrieb genommen wurde, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine entsprechende Begründung oder Ergänzung der Begründung der [...] AG vom 21. Februar 2017 einzureichen (act. 22). Mit Schreiben vom 9. November 2020 hat der Beschwerdeführer um Fristerstreckung ersucht (act. 23), welche das Fachsekretariat mit Schreiben vom 10. November 2020 gewährt hat (act. 24).
- 22 Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 30. November 2020 das Inbetriebnahmeprotokoll und eine weitere Stellungnahme eingereicht (act. 25). Das Fachsekretariat hat die Eingabe des Beschwerdeführers der Vorinstanz mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 zugestellt (act. 26).
- 23 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz wird, soweit entscheiderelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 24 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0; in Kraft seit dem 01.01.2018) beurteilt die EICom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 25 Der Bescheid der Swissgrid AG ist am 7. März 2017 ergangen.
- 26 Die EICom beurteilte gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 27 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG gestützt auf Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) den positiven KEV-Bescheid vom 1. Oktober 2014 zu Recht widerrufen hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist die Zuständigkeit der EICom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gemäss Artikel 74 Absatz 5 EnG i.V.m. Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG gegeben (vgl. Verfügung 221-00399 vom 5. Mai 2020, Rz. 20).
- 28 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 29 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 30 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 7. März 2017 wird der positive KEV-Bescheid des Beschwerdeführers widerrufen und seine PV-Neuanlage hat keinen Anspruch auf die KEV gemäss Artikel 7a aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung.
- 31 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.

2.2 Rechtliches Gehör

- 32 Dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben wurden wechselseitig zugestellt. Die vom Beschwerdeführer und von der Vorinstanz vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt.
- 33 Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Argumente des Beschwerdeführers

- 34 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass [X.] der Swissgrid AG mit E-Mail vom 12. Oktober 2015 mitgeteilt hat, dass er das KEV-Projekt [...] an den Beschwerdeführer weitergeben möchte. [X.] habe darauf hingewiesen, dass die neue Parzelle die Nummer [...] habe. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass [X.] damit klar zum Ausdruck gebracht hat, einerseits einen Empfängerwechsel und andererseits einen Standortwechsel mitteilen zu wollen. Dass die Swissgrid AG sowohl einen Empfängerwechsel als auch einen Standortwechsel verstanden hat, ergebe sich aus dem Antwortmail der Swissgrid AG vom 13. Oktober 2015. Die Swissgrid AG habe nur ein Formular für den Empfängerwechsel zugestellt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 habe die Swissgrid AG den Empfängerwechsel auf den Beschwerdeführer ab Oktober 2015 bestätigt. Sowohl [X.] als auch der Beschwerdeführer seien davon ausgegangen, dass die Bestätigung, welche die Adresse des Beschwerdeführers und damit auch den neuen Standort der PV-Anlage enthält, sowohl den Empfänger- als auch den Standortwechsel bestätigt (act. 1).
- 35 Gemäss dem Beschwerdeführer hat [X.] der Vorinstanz den heutigen Standort mit E-Mail vom 12. Oktober 2015 angemeldet. Demzufolge liege keine Abweichung vom angemeldeten Standort vor. Es sei unbestrittenermassen zulässig, Empfängerwechsel und Standortwechsel vorzunehmen. Für die Meldung des Standortwechsels gebe es kein Formular, ein Standortwechsel könne somit formfrei mitgeteilt werden. Da es keine Formularpflicht gebe, stelle es einen formalistischen Leerlauf dar, wenn die Swissgrid AG den Beschwerdeführer aufgefordert hat, den Standortwechsel nochmals zu melden (act. 1).
- 36 Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass im Schreiben der Swissgrid AG vom 27. Oktober 2015 die Adresse des Beschwerdeführers aufgeführt ist. An dieser Adresse sei auch die gemeldete PV-Anlage realisiert worden. Der Beschwerdeführer durfte das Schreiben der Vorinstanz dahingehend verstehen, dass ihm sowohl der Empfänger- als auch der Standortwechsel bestätigt wurde. Gestützt auf Treu und Glauben hätte die Swissgrid AG den Beschwerdeführer zumindest darauf hinweisen müssen, dass er den von ihm gewünschte Standortwechsel nochmals melden müsse, wenn die Meldung vom 12. Oktober 2015 und das Formular «KEV-Empfängerwechsel» nicht genügen. Auch nach Angabe des Projektstandorts auf dem Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2016, habe die Swissgrid AG ihn nicht darauf hingewiesen, dass der Anlagenstandort nicht mit dem gemeldeten Standort übereinstimmt. Hinzu komme, dass die Swissgrid AG den Bau der PV-Anlage mit Abnahme vor Ort begleitet hat, ohne den Beschwerdeführer auch nur einmal darauf hinzuweisen, dass der Standort nicht gemeldet ist. Der Standortwechsel sei am 12. Oktober 2015 gemeldet und von der Swissgrid AG mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 bestätigt oder zumindest stillschweigend genehmigt worden. Der Widerruf sei überspitzt formalistisch (act. 1).

- 37 Der Beschwerdeführer macht geltend, falls die Swissgrid AG in der Vergangenheit Standortwechsel bewilligt habe und an dieser Praxis noch festhalte, er verlangen könne, dass die widerrechtliche Begünstigung, die Dritten zuteilwurde, auch ihm gewährt werde (act. 4).
- 38 Gemäss Beschwerdeführer ist das Urteil A-5970/2017 des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2019 nicht einschlägig. Bis Oktober 2016 habe es eine Praxis der Swissgrid AG gegeben, Standortwechsel zu bewilligen. Erst im November 2016 habe die Swissgrid AG diese Praxis aufgegeben. Der Beschwerdeführer habe seinen Standortwechsel bereits am 12. Oktober 2015 gemeldet, zu einem Zeitpunkt, in welchem die Swissgrid AG Standortwechsel genehmigt habe. Im Urteil habe nicht ein einfacher Standortwechsel vorgelegen, sondern ein angemeldetes Projekt sollte durch ein ebenfalls angemeldetes, aber auf der Warteliste geführtes Projekt ersetzt werden. Der vorliegende Sachverhalt sei somit nicht mit dem Sachverhalt vergleichbar, welcher dem zitierten Bundesverwaltungsgerichtsurteil zugrunde lag (act. 18).
- 39 Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass die PV-Anlage auf der Parzelle [...] gemäss E-Mail vom 12. Oktober 2015 an die Swissgrid AG installiert und in Betrieb genommen wurde. Hierbei handle es sich um den Standort [...]. Das Fristerstreckungsgesuch vom 25. Juli 2016 sei vom Beschwerdeführer als Laie eingereicht worden. Im Betreff habe dieser als Projektstandort irrtümlicherweise [...] genannt. Dies sei aber irrelevant. Massgebend sei der Standort, welcher der Swissgrid AG bereits am 12. Oktober 2015 gemeldet worden war ([...]) und nicht ein irrtümlich falscher Betreff auf einem Fristerstreckungsgesuch (act. 25).

3.2 Argumente der Vorinstanz

- 40 Die Vorinstanz bringt vor, dass der Nachricht von [X..] vom 12. Oktober 2015 nicht ohne Zweifel entnommen werden konnte, ob es sich tatsächlich um einen neuen Standort handelt. In der Anmeldung sei keine Parzellenummer angegeben, weshalb mit den Informationen aus dem Mail nicht erkennbar gewesen sei, ob es sich um ein Gesuch um Standortänderung handle oder nicht. Ebenso verhalte es sich mit der Stallnummer, aus welcher nicht erkennbar sei, ob es sich um einen neuen Standort handle oder um eine allfällige Anpassung der Adresse ohne Verschiebung der Anlage. Insbesondere weist die Vorinstanz darauf hin, dass aus der Meldung von [X..] nicht hervorgeht, um welche Gemeinde bzw. um welchen Ortsteil es sich handelt. Somit könne nicht erwartet werden, dass daraus ein Gesuch um Standortverschiebung abgeleitet werde. Der Hinweis der Swissgrid AG, den neuen Standort zu benennen, falls dieser vom bisherigen abweicht, sei somit korrekt gewesen. Es handle sich nicht um überspitzten Formalismus, wenn die korrekte Adresse erfragt werde. Dies sei zur Verhinderung einer Mehrfachförderung der gleichen Anlage unabdingbar (act. 15). Gemäss Vorinstanz ist es durchaus üblich, dass der Anlagenstandort nicht identisch ist mit dem Wohnort des Anlagenbetreibers. Aufgrund dieser Erfahrung habe die Swissgrid AG am 13. Oktober 2015 explizit nachgefragt, ob sich der Anlagenstandort verändern würde. Diese Rückfrage sei unbeantwortet geblieben (act. 20).
- 41 Da Gründe für einen Standortwechsel vorliegen müssen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, werde bewusst kein Formular zur Verfügung gestellt (act. 20).
- 42 Gemäss Vorinstanz hat es keine grundsätzliche Ablehnung von Standortverschiebungsgesuchen gegeben. Ganz im Gegenteil seien viele Gesuche um Standortverschiebung genehmigt worden, wenn denn ein Grund geltend gemacht wurde, für den der Antragsteller nicht einzustehen hat. Im vorliegenden Fall seien keine Gründe bekannt, weshalb ein Standortwechsel angestrebt werden soll. Deshalb habe auch keine Prüfung des Grundes stattfinden und somit auch nicht auf den Widerruf verzichtet werden können (act. 15).

- 43 Weiter bringt die Vorinstanz vor, dass eine Gutheissung des Fristverlängerungsgesuchs nicht als stillschweigende Akzeptanz der Standortänderung zu verstehen sei. Insbesondere da die aEnV vorsehe, dass eine Prüfung der Gründe vorgenommen wird (act. 15).

4 Anwendbares Recht

- 44 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR RENÉ in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3997/2019 vom 7. November 2019, E. 3.1.1 sowie Verfügungen der ECom 221-00398 vom 2. Juli 2020, Rz. 40 und 221-00399 vom 5. Mai 2020, Rz. 42, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV).
- 45 Mit Bescheid vom 7. März 2017 hat die Swissgrid AG den positiven Bescheid widerrufen (act. 1 Beilage 6 und act. 15, Beilage 9). Ob der Widerruf zulässig ist oder nicht, wird gestützt auf das Recht beurteilt, welches am 7. März 2017 in Kraft war, also das aEnG und die aEnV mit Stand am 1. Januar 2017.
- 46 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird und keine anderslautende Übergangsbestimmung vorliegt (vgl. WIEDERKEHR RENÉ, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ECom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3997/2019 vom 7. November 2019, E. 3.1.1 sowie Verfügungen der ECom 221-00398 vom 2. Juli 2020, Rz. 42 und 221-00399 vom 5. Mai 2020, Rz. 44) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017.

5 Weitergabe KEV-Bescheid und Widerruf

5.1 Rechtliche Grundlagen

- 47 Gemäss Artikel 7a Absatz 1 aEnG können Neuanlagen, das heisst Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert werden, die KEV in Anspruch nehmen. Wer eine Neuanlage bauen will, hat sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden (Art. 3g Abs. 1 aEnV).
- 48 Vorliegend hat [X.], die Anmeldung für die PV-Neuanlage mit der Bezeichnung [...] sowie einer projektierten Leistung von 69.3 kWp und einer projektierten jährlichen Bruttoproduktion von 76'267 kWh bei der Swissgrid AG am 30. September 2010 (Datum Poststempel) eingereicht. Aus dem Anmeldeformular geht hervor, dass die Adresse des Antragstellers und die Adresse des Standorts der Anlage nicht voneinander abweichen und dass der Antragsteller selber Grundeigentümer ist (act. 15, Beilage 1). Die PV-Anlage wird bei der Swissgrid AG als KEV-Projekt [...] geführt (act. 15).
- 49 Die Swissgrid AG hat das KEV-Projekt [...] gemäss Artikel 3g Absatz 3 aEnV geprüft und [X.] mit positivem Bescheid vom 1. Oktober 2014 den provisorischen Vergütungssatz und die einzuhaltende Frist für die Inbetriebnahme bis am 3. Oktober 2016 mitgeteilt (act. 15, Beilage 3).

- 50 Gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 1 Buchstabe d aEnV fällt die Verbindlichkeit des Bescheids dahin, wenn der Standort der Anlage gegenüber der Anmeldung erheblich abweicht. Die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid, es sei denn in den Fällen von Buchstabe d liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat (Art. 3h^{bis} Abs. 2 aEnV).
- 51 In der Präzisierung der Richtlinie 1.2 des Bundesamtes für Energie BFE vom 15. Dezember 2015 zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), Standortänderung bei Photovoltaik-Anlagen, wird festgehalten, dass von einer erheblichen Standortabweichung in der Regel dann auszugehen ist, wenn die Anlage nicht auf dem Grundstück errichtet wird, für welches sie angemeldet war (Richtlinie abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/42261.pdf>, zuletzt besucht am 2. Dezember 2020).
- 52 Bis zum 30. September 2011 liess die aEnV keine Änderung der installierten Leistung zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Inbetriebnahmemeldung zu. Seit dem 1. Oktober 2011 sind Abweichungen der installierten Leistung zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Inbetriebnahme vorbehaltlich Artikel 3h^{bis} Absatz 4 aEnV unbeschränkt zulässig (vgl. Verfügung der ECom 941-11-006 vom 15. Dezember 2011, Rz. 56; Bundesamt für Energie, Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung [EnV]: Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge und Revision Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität vom 10. Februar 2011, S. 10, abrufbar unter www.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen 2011 > UVEK, zuletzt besucht am 2. Dezember 2020). Zeichnet sich ab, dass die Vorgaben gemäss Artikel 7a Absatz 4 des Gesetzes (Teildeckel) nicht mehr eingehalten werden können oder der erhobene Zuschlag nicht mehr ausreicht, kann das UVEK für Anlagen, die neu angemeldet werden, technologiespezifisch maximal zulässige Abweichungen festlegen (Art. 3h^{bis} Abs. 4 aEnV). Das UVEK hat keine solche Verordnung erlassen.
- 53 Mit Bescheid vom 7. März 2017 hat die Swissgrid AG den positiven Bescheid des KEV-Projekts [...] vom 1. Oktober 2014 in Anwendung von Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV widerrufen, da der beglaubigte Standort der Anlage ([...]) nicht mit dem angemeldeten ([...]) übereinstimmt (act. 1, Beilage 6, act. 15, Beilage 9). Im Folgenden wird geprüft, ob die Swissgrid AG den Bescheid zu Recht widerrufen hat.

5.2 Weitergabe KEV-Bescheid

- 54 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er der Swissgrid AG mit E-Mail vom 12. Oktober 2015 den heutigen Standort angemeldet hat. Demzufolge liege keine Abweichung vom angemeldeten Standort vor (act. 1). Dem ist nicht zu folgen. Wie oben ausgeführt (vgl. Rz. 48), hat [X..] das KEV-Projekt [...] bereits am 30. September 2010 mit dem Standort [...] angemeldet.
- 55 Das Energierecht sieht keinen Anspruch auf eine Standortänderung vor. Der erläuternde Bericht zur Revision der EnV präzisiert, dass Standortänderungen zwischen Anmeldung und Inbetriebnahme (Art. 3h^{bis}) nicht zugelassen sind, um einem allfälligen Handel mit positiven Bescheiden vorzubeugen und die Bewirtschaftung des Überbuchungssystems nicht zu erschweren (Bundesamt für Energie, Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung [EnV]: Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge und Revision Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität vom 10. Februar 2011, S. 5; vgl. auch Verfügung der ECom 221-00342 vom 14. September 2017, Rz. 36 ff.). Wird ein Projekt mit einem positiven KEV-Bescheid nicht umgesetzt, soll das in der Warteliste an erster Stelle stehende Projekt die KEV erhalten. Mit der Warteliste wird eine gerechte Aufteilung der Fördermittel und die rechtsgleiche Behandlung der

Marktteilnehmer erreicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5970/2017 vom 17. Dezember 2019, E. 4.4.2.3 ff.). Das Energierecht sieht auch keine Möglichkeit vor, einen positiven KEV-Bescheid weiterzugeben.

- 56 Fraglich ist vorliegend, ob es sich um eine Standortänderung des angemeldeten KEV-Projekts [...] handelt, oder um eine Weitergabe eines positiven KEV-Bescheids an ein anderes KEV-Projekt: Aus der E-Mail vom 12. Oktober 2015 geht hervor, dass [X.] seine KEV-Projekt-Nummer [...] an den Beschwerdeführer weitergeben wollte. Als Begründung für die Inbetriebnahme der PV-Anlage am Standort [...] führt die [...] AG in der E-Mail vom 21. Februar 2017 aus, dass der Beschwerdeführer die KEV-Nummer in gutem Glauben übernommen und die PV-Anlage auf seinem Grundstück gebaut habe (act. 15, Beilage 8). Die in Betrieb genommene PV-Anlage ist flächenmässig grösser (574 Quadratmeter statt der angemeldeten 503 Quadratmeter), verfügt über eine deutlich höhere Leistung (105.53 kWp statt der angemeldeten 69.3 kWp) und eine höhere jährliche Produktion (103'400 kWh statt der angemeldeten 76'267 kWh). Zudem liegt der heutige Standort der PV-Anlage nicht auf dem gleichen Grundstück wie die geplante PV-Anlage gemäss Anmeldung vom 30. September 2010. Der heutige Standort der PV-Anlage in [...] liegt in einem anderen Ortsteil der Gemeinde [...] als der angemeldete Standort in [...] (act. 15, Beilagen 6, 7 und 11). Der Beschwerdeführer hat in seinem Fristerstreckungsgesuch vom 24. Juli 2016 ausgeführt, dass seine PV-Anlage auf dem Stalldach eines Neubaus geplant ist, welcher erst im Herbst 2016 aufgerichtet wurde (act. 15, Beilage 5). Die PV-Anlage des KEV-Projekts [...] war auf dem Ökonomiegebäude [...] von [X.] geplant. Daraus erhellt, dass vorliegend ein anderes als das ursprünglich von [X.] geplante und bei der Swissgrid AG angemeldete KEV-Projekt umgesetzt wurde. Es liegt somit keine Standortänderung des KEV-Projekts [...] vor, sondern die Weitergabe des positiven KEV-Bescheids an die PV-Anlage des Beschwerdeführers. Ob ein positiver KEV-Bescheid an eine Anlage auf der Warteliste weitergegeben wird oder an eine Anlage, welche bei der Swissgrid AG noch gar nicht angemeldet wurde, ist für die Beurteilung einer Weitergabe nicht massgebend. Die Weitergabe eines KEV-Bescheids an den Betreiber einer anderen Anlage ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wird ein positiver Bescheid an ein nicht angemeldetes Projekt weitergegeben, wird die Reihenfolge gemäss Warteliste nicht berücksichtigt, was eine rechtsungleiche Behandlung zur Folge hat. Der vorliegende Sachverhalt ist vergleichbar mit demjenigen, welcher das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-5970/2017 vom 17. Dezember 2019 beurteilt hat (vgl. Rz. 55). Die Weitergabe des positiven KEV-Bescheids vom 1. Oktober 2014 ist daher unzulässig. Da keine Standortänderung des von [X.] angemeldeten Projekts vorliegt, wird nicht weiter geprüft, ob Gründe für die Änderung vorliegen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat und aus welchen eine Standortänderung gewährt werden könnte (Art. 3^h^{bis} Abs. 2 aEnV; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5970/2017 vom 17. Dezember 2019, E. 4.4.4.).

5.3 Vertrauensschutz

- 57 Im Folgenden wird geprüft, ob die Swissgrid AG durch ihre Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer eine Vertrauensgrundlage geschaffen hat, gestützt auf welche der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Weitergabe des positiven KEV-Bescheids 41717 hat. Private haben Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde, geschützt zu werden (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101; BV]; vgl. HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 624).
- 58 Für die Anwendung des Vertrauensschutzes müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (TSCHANNEN PIERRE/ZIMMERLI ULRICH/MÜLLER MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4.

Auflage, Bern 2014, § 22, N 15 ff.; Urteil des Bundesgerichts 2C-199/2017 vom 12. Juni 2018, E. 3.3. f; BGE 137 II 182, E. 3.6.2; Verfügung der ECom 221-00077 vom 3. Juli 2014, Rz. 26):

- a) Eine behördliche Auskunft wurde vorbehaltlos in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen erteilt.
- b) Die Behörde war zur Auskunftserteilung zuständig oder der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig erachten.
- c) Die Unrichtigkeit der Auskunft war nicht ohne weiteres erkennbar.
- d) Die betroffene Person hat gestützt auf die behördliche Auskunft Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können.
- e) Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber dem privaten Interesse am Vertrauensschutz.

59 [X..] hat in seiner E-Mail vom 12. Oktober 2015 der Swissgrid AG mitgeteilt, dass er seine KEV-Projekt-Nummer 41717 *weitergeben* möchte. Er hat die genaue Adresse des Beschwerdeführers angegeben [...] und auf die *neue* Parzellen-Nummer [...] hingewiesen (act. 1, Beilage 2 und act. 15, Beilage 8). Bei der Parzellen-Nummer [...] handelt es sich um den Standort [...]. Nach der Fusion der Gemeinde [...] mit der Gemeinde [...] wurde allen Parzellennummern eine [...] vorangestellt. Die Parzellen-Nummer [...] entspricht der heutigen Parzellen-Nummer [...] (act. 25). Als Antwort hat die Swissgrid AG [X..] das Formular «KEV-Empfängerwechsel» geschickt und ihn darauf hingewiesen, dass der «Empfängerwechsel» mit einem entsprechenden Formular per Post gemeldet werden muss. Falls der Standort wechselt, soll der neue Standort mitgeteilt werden (act. 1, Beilage 3 und act. 15, Beilage 8). [X..] hat der Aufforderung der Swissgrid AG Folge geleistet und das Formular mit der Adresse des Beschwerdeführers [...] ausgefüllt und eingereicht. Den Standort der PV-Anlage hat [X..] bereits mit E-Mail vom 12. Oktober 2015 mitgeteilt, wenn auch ohne Adressangabe für Parzellen-Nummer [...]. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer die PV-Anlage an einem anderen Standort als auf dieser gemeldeten Parzelle bauen wollte. Es ist daher davon auszugehen, dass es [X..] nicht als notwendig erachtete, den Standort der Anlage des Beschwerdeführers erneut zu melden, welcher im gleichen Ortsteil wie der Wohnort liegt. Die Swissgrid AG hat [X..] nicht darauf hingewiesen, in welcher Form er den Standort der PV-Anlage korrekt hätte melden müssen. Aus dem Formular «KEV-Empfängerwechsel» geht hervor, dass [X..] die Anlage mit der KEV-Projektnummer [...] auf den Beschwerdeführer übertragen wollte (act. 15, Beilage 4). Weder dem Formular «KEV-Empfängerwechsel» noch der E-Mail der Swissgrid AG vom 13. Oktober 2015 kann entnommen werden, dass mit Einreichen des Formulars «KEV-Empfängerwechsel» keine Weitergabe des KEV-Bescheids möglich ist und dass eine solche unzulässig ist. Die Swissgrid AG hat keine weiteren Unterlagen verlangt und [X..] den «KEV-Empfängerwechsel» am 27. Oktober 2015 mit der Adresse des Beschwerdeführers ohne Vorbehalt bestätigt.

60 Am 25. Juli 2016 hat der Beschwerdeführer ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht und als Standort der geplanten PV-Anlage [...] angegeben (act. 1, Beilage 4, act. 15, Beilage 5). Der Beschwerdeführer hat den Anlagenstandort im Fristerstreckungsgesuch falsch angegeben. Der tatsächliche Anlagenstandort liegt am [...] (act. 25). Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer die Anlage am Standort [...] bauen wollte, dabei handelte es sich vielmehr um seine Wohnadresse.

Der angemeldete Standort der PV-Anlage ([...]) und der Standort gemäss Fristerstreckungsgesuch stimmen nicht überein. Trotz Prüfung des Gesuchs hat die Swissgrid AG nicht nachgefragt, weshalb der Standort der PV-Anlage gemäss Fristerstreckungsgesuch vom Standort in der Anmeldung abweicht und hat die Fristerstreckung mit Schreiben vom 4. August 2016 bis am 1. April 2017 gewährt (act. 1, Beilage 5 und act. 15, Beilage 5). Die abweichenden Standorte wären für die Swissgrid AG auch ersichtlich gewesen, wenn der Beschwerdeführer den Anlagenstandort korrekt mit [...] angegeben hätte. Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigung der Fristerstreckung den Beschwerdeführer in seiner Annahme bestätigt hat, die Weitergabe des KEV-Bescheids sei zulässig.

- 61 Es liegt demnach eine vorbehaltlose Auskunft in einer konkreten Situation mit Bezug auf eine bestimmte Person vor.
- 62 Die Swissgrid AG war nach bisherigem Recht für das Anmelde- und Bescheidverfahren im Zusammenhang mit der KEV zuständig (Art. 3g ff. aEnV). Die Swissgrid AG war ebenfalls für die Prüfung und Beurteilung der Weitergabe eines positiven KEV-Bescheids zuständig.
- 63 Bei der Beurteilung der Erkennbarkeit der unrichtigen Auskunft ist auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse der sich auf den Vertrauensschutz berufenden Person abzustellen. Eigentliche Nachforschungen über die Richtigkeit behördlichen Handelns werden von Privaten im Allgemeinen nicht erwartet (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17. September 2015, E. 7.2 mit weiteren Hinweisen). Die Swissgrid AG hat bis Oktober 2016 Gesuche um Weitergabe eines positiven KEV-Bescheids gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 aEnV gutgeheissen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5970/2017 vom 17. Dezember 2019, E. 4.5.) Der E-Mail vom 12. Oktober 2015 von [X..] kann entnommen werden, dass er den KEV-Bescheid weitergeben möchte. Die Swissgrid AG hätte mit den Angaben in der E-Mail und dem Fristerstreckungsgesuch erkennen können, dass der Beschwerdeführer die PV-Anlage an einem anderen als am angemeldeten Standort in Betrieb nehmen will. Die Swissgrid AG hätte prüfen müssen, ob eine unzulässige Weitergabe des positiven KEV-Bescheids vorliegt. Die Swissgrid AG hat keine weiteren Nachfragen gestellt und den KEV-Empfängerwechsel und die Fristerstreckung bewilligt. Der Korrespondenz der Swissgrid AG kann nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer über den Unterschied zwischen «KEV-Empfängerwechsel» und unzulässiger «Weitergabe eines KEV-Bescheids» aufgeklärt wurde. Der Beschwerdeführer als Laie konnte daher nicht ohne Weiteres erkennen, dass die Swissgrid AG mit der Bestätigung des «KEV-Empfängerwechsels» keine Weitergabe des positiven KEV-Bescheids bewilligt hat.
- 64 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-265/2012 vom 4. Juli 2013 eine Beschwerde unter anderem mit der Begründung gutgeheissen, die nationale Netzgesellschaft habe gegen Treu und Glauben verstossen sowie überspitzt formalistisch gehandelt, indem sie den Produzenten in ihrer Korrespondenz nicht auf die unvollständige Projektfortschrittmeldung hingewiesen habe. Auch vor diesem Hintergrund hätte die Swissgrid AG den Beschwerdeführer darauf aufmerksam machen müssen, dass die Weitergabe des KEV-Bescheids nicht zulässig ist.
- 65 Der Beschwerdeführer hat im Vertrauen auf den bestätigten KEV-Empfängerwechsel erhebliche Investitionen getätigt und eine PV-Anlage geplant, installiert und am 4. Januar 2017 in Betrieb genommen. Der Beschwerdeführer kann die getroffenen Dispositionen nicht ohne Nachteil rückgängig machen.
- 66 Nachfolgend ist zu prüfen, ob dem privaten Interesse des Beschwerdeführers ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht (siehe dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2013, A-265/2012, E. 5.3.2). Das private Interesse des Beschwerdeführers besteht darin,

aufgrund seines Vertrauens in die Bestätigung des «KEV-Empfängerwechsels» - und nach seinem Verständnis Bestätigung der Weitergabe des KEV-Bescheids - durch die Swissgrid AG nicht in seinen vermögenswerten Interessen beeinträchtigt zu werden. Die PV-Anlage des Beschwerdeführers soll jährlich rund 103'400 kWh produzieren (act. 15, Beilage 6). Die KEV beträgt voraussichtlich [...] Rappen/kWh (berechnet für die in Betrieb genommene PV-Anlage mit einer Leistung von 105.53 kWp, aEnV Anhang 1.2, Ziff. 3.1.3). Die KEV-Höhe ist von der Pronovo AG nach Eingang der Inbetriebnahmemeldung festzulegen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen (Art. 3h Abs. 3 aEnV). Ohne KEV erhält der Beschwerdeführer eine Rückliefervergütung. Nach geltendem Recht ist der Netzbetreiber verpflichtet, die angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten (Art. 15 Abs. 1 Bst. a EnG). Der zuständige Netzbetreiber ist die [...] AG (act. 15, Beilage 6). Gemäss dem Tarifblatt der [...] AG entspricht die Rückliefervergütung für die Jahre 2019 und 2020 auf Netzebene 7 [...] Rp./kWh. Da die Rückliefervergütung des Netzbetreibers tiefer ist als die KEV, ist der Beschwerdeführer in seinen vermögenswerten Interessen beeinträchtigt.

- 67 Der effiziente und sparsame Einsatz der dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel liegt im öffentlichen Interesse. Die Nachfrage nach der KEV ist grösser als die zur Verfügung stehenden Fördermittel. Es besteht somit ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die nachweislich ohnehin knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energiefördermassnahmen eingesetzt werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17. September 2015, E. 7.4.3 ff.).
- 68 Durch den Widerruf des Bescheids wird der Beschwerdeführer in seinen vermögenswerten Interessen beeinträchtigt. Die PV-Anlage des Beschwerdeführers produziert Elektrizität aus erneuerbaren Energien; solche Anlagen werden gemäss Artikel 7a aEnG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b EnG gefördert. PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW können eine Einmalvergütung in Anspruch nehmen (Art. 6b Abs. 1 aEnV). Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen (Art. 6b Abs. 3 aEnV). Die PV-Anlage des Beschwerdeführers mit einer Leistung von 105.53 kWp hat grundsätzlich Anspruch auf KEV. Der Beschwerdeführer hat die PV-Anlage am 4. Januar 2017 und somit innert der von der Swissgrid AG erstreckten Frist bis am 1. April 2017 Betrieb genommen und das Inbetriebnahmeprotokoll eingereicht. Dass die PV-Anlage des Beschwerdeführers nicht förderungswürdig wäre, geht aus den Akten nicht hervor und wird von der Vorinstanz nicht geltend gemacht. Die Fördermittel werden vorliegend für wirkliche Energiefördermassnahmen eingesetzt. Mit der Weitergabe des positiven KEV-Bescheids an den Beschwerdeführer werden jedoch die Vorgaben für eine rechtsgleiche Verteilung der Fördermittel nicht eingehalten, da die Warteliste nicht berücksichtigt wird. Das öffentliche Interesse an der Berücksichtigung der angemeldeten PV-Anlagen gemäss Warteliste überwiegt vorliegend das private Vermögensinteresse des Beschwerdeführers nicht.
- 69 Nach dem Gesagten durfte der Beschwerdeführer bei der Planung und Installation der PV-Anlage darauf vertrauen, dass die Swissgrid AG der Weitergabe des positiven KEV-Bescheids vom 1. Oktober 2014 ohne Vorbehalt zugestimmt hat und dass seine PV-Anlage die KEV erhält, wenn er diese innert Frist bis am 1. April 2017 am gemeldeten Standort auf der Parzelle Nummer [...] in Betrieb nimmt. Die Swissgrid AG ist an die Vertrauensgrundlage für die Weitergabe des KEV-Bescheids gebunden, welche sie mit ihrer Korrespondenz begründet hat, und kann diese nicht zurücknehmen (vgl. HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, a.a.O., Rz. 701).

5.4 Fazit

- 70 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass [X..] das KEV-Projekt [...] bei der Swissgrid AG angemeldet und einen positiven Bescheid erhalten hat. Bei der realisierten PV-Anlage des Beschwerdeführers am Standort [...] handelt es sich nicht um das gleiche Projekt, welches ursprünglich bei der Swissgrid AG angemeldet worden ist. Die Weitergabe des positiven KEV-Bescheids an den Betreiber einer anderen Anlage ist unzulässig (vgl. Rz. 56).
- 71 Die Swissgrid AG hat jedoch [X..] den «KEV-Empfängerwechsel» am 27. Oktober 2015 mit der Adresse des Beschwerdeführers ohne Vorbehalt bestätigt. Aufgrund der Umstände durfte der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass die Swissgrid AG den KEV-Empfängerwechsel und die Weitergabe des KEV-Bescheids vom 1. Oktober 2014 an die PV-Anlage des Beschwerdeführers am gemeldeten Standort [...] damit ohne Vorbehalt bestätigt hat. Mit der Gewährung der Fristerstreckung für die Meldung der Inbetriebnahme bis am 1. April 2017 hat die Swissgrid AG den Beschwerdeführer nochmals in seiner Annahme bestätigt, dass die Weitergabe des KEV-Bescheids zulässig ist und dass er für seine PV-Anlage die KEV erhält. Die Swissgrid AG ist an die Vertrauensgrundlage gebunden, welche sie mit ihrer Korrespondenz begründet hat (vgl. Rz. 69).
- 72 Dass die am 1. Januar 2017 in Betrieb genommene PV-Anlage über eine deutlich höhere Leistung (105.53 kWp statt der angemeldeten 69.3 kWp) und eine höhere jährliche Produktion (103'400 kWh statt der angemeldeten 76'267 kWh) verfügt, ist seit dem 1. Oktober 2011 zulässig. Die Vorinstanz hat den Vergütungssatz an die neue Leistung und Gesamtproduktion anzupassen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen (Art. 3h Abs. 3 aEnV; vgl. oben Rz. 68).
- 73 Die Swissgrid AG hat den positiven Bescheid vom 1. Oktober 2014 gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV zu Unrecht widerrufen. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 7. März 2017 wird aufgehoben. Die Beschwerde vom 7. April 2017 wird gutgeheissen.

6 Gebühren

- 74 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG sowie Artikel 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) der unterliegenden Partei auferlegt. Der Beschwerdeführer obsiegt mit seinen Anträgen. Gemäss Artikel 63 Absatz 2 VwVG werden der Vorinstanz keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 75 Da dem Beschwerdeführer keine Gebühren auferlegt werden, ist ihm der geleistete Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten gemäss Artikel 63 Absatz 4 VwVG nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung von [...] Franken zurückzuerstatten.

7 Parteientschädigung

- 76 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Die Entschädigung wird gemäss Artikel 64 Absatz 2 VwVG in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.

- 77 Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) hat die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, der Beschwerdeinstanz vor dem Beschwerdeentscheid rechtzeitig eine detaillierte Kostennote einzureichen, ansonsten die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festsetzt. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 sind auf die Parteientschädigung die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (SR 173.320.2) sinngemäss anwendbar.
- 78 Der Beschwerdeführer hat keine Kostennote eingereicht. Der Beschwerdeführer hat mit seinen Anträgen obsiegt. Für die Beurteilung der notwendigen Kosten ist weiter die Komplexität der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen (vgl. MAILLARD MARCEL, vgl. MAILLARD MARCEL, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 64, Rz. 25). Die Schwierigkeiten im vorliegende Verfahren waren gering, dies zeigt sich im Umfang der Akten sowie der Beschwerde und der Stellungnahme.
- 79 Die ECom setzt die Parteientschädigung für die Aufwendungen nach Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren nach Ermessen auf [...] Franken zu Lasten der Vorinstanz fest. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. WEISSENBERGER PHILIPPE/HIRZEL ASTRID, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 7 VGKE, Rz. 3).

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Beschwerde von [...] vom 7. April 2017 wird gutgeheissen.
2. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 7. März 2017 wird aufgehoben.
3. Die Pronovo AG wird angewiesen, [...] für seine PV-Anlage am Standort [...] die KEV auszurichten.
4. Gebühren werden keine erhoben. Der Kostenvorschuss in der Höhe von [...] Franken wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung an [...] zurückerstattet.
5. Die Pronovo AG hat [...] nach Rechtskraft der Verfügung eine Parteientschädigung von [...] Franken zu entrichten.
6. Die Verfügung wird [...] sowie der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 8. Dezember 2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]

Vertreten durch Dr. Mischa Morgenbesser, Badertscher Rechtsanwälte AG, Mühlebachstrasse 32,
Postfach 769, 8024 Zürich

- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Energierecht und Allgemeines Recht, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).